

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 15 (1845)  
  
**Rubrik:** Nachtrag zum Jahre 1835

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

## Nachtrag zum Jahre 1835.

---

### Kreis Schreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Sanktion  
der Nutzungsgreglemente.

Anmerkung. Dieses Kreis Schreiben wird infolge Weisung des Regierungsrathes vom 17. Februar 1845 nachträglich in die Gesetzesammlung eingerückt.

---

Der Regierungsrath der Republik Bern  
an alle Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

Es haben sich in verschiedenen Amtsbezirken Zweifel erhoben, ob die Reglemente der Gemeinden über die Benutzung ihrer Güter der Sanktion des Regierungsrathes oder derjenigen des Regierungsstatthalters unterliegen, oder ob dieselben durch bloße Gemeindsbeschlüsse ohne weitere Sanktion erlassen werden können.

Da nun in dieser Beziehung weder eine gesetzliche Vorschrift besteht, noch bisher eine konstante Uebung befolgt wurde, so haben wir für angemessen erachtet, Ihnen deßfalls folgende Weisung zu ertheilen:

7. März  
1835.

7. März  
1845.

1) Alle von nun an zu erlassenden Reglemente über Nutzungen von Gemeindgütern sollen vorerst hinlängliche Zeit in der betreffenden Gemeindschreiberei zur Einsicht der Betheiligten deponirt, und wenn sich keine Einsprache dagegen erhebt, durch den Regierungsstatthalter genehmiget und in Kraft erkannt werden.

2) Diese Genehmigung soll immer den Vorbehalt von Drittmannsrechten enthalten.

3) Allfällige Streitigkeiten wird der Regierungsstatthalter, bevor er seine Genehmigung ausspricht, zu vermitteln suchen, und wenn dieß nicht gelingt, die Parteien vor den Administrativrichter weisen.

Bern, den 7. März 1835.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

v. Zavel.

Der erste Rathschreiber,

J. Stapfer.